

III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

33. Urteil vom 13. Januar 1893 in Sachen Cheleute Böhy.

A. Durch Urteil vom 12. November 1892 hat das Bezirksgericht Frauenfeld erkannt: Es sei die Ehe in Anwendung des Art. 45 des eidgenössischen Gesetzes über Civilstand und Ehe definitiv geschieden, dem Beklagten dagegen die Eingehung eines neuen Ehebündnisses vor Ablauf von zwei Jahren untersagt.

B. Dieses Urteil wurde vom Beklagten, im Einverständnisse mit der Klägerin, unter Umgehung der zweiten kantonalen Instanz direkt an das Bundesgericht gezogen. Der Beklagte stellte den Antrag: Es sei das vom Bezirksgerichte Frauenfeld ausgesprochene zweijährige Heiratsverbot, als mit Art. 48 des Civilstands- und Ehegesetzes im Widerspruch stehend, aufzuheben. Auf eine mündliche Verhandlung haben die Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Streitig ist einzig, ob dem beklagten Chemanne eine Wartefrist von zwei Jahren für Eingehung eines neuen Ehebündnisses auferlegt werden dürfe. Dies ist offenbar zu verneinen. Nach Art. 48 C.-St.-G. darf der schuldige Ehegatte bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündnis eingehen und kann diese Frist durch das richterliche Urteil bis auf drei Jahre erstreckt werden. Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes besteht also die Wartefrist des Art. 48 cit. nur dann und darf folgeweise nur dann durch das richterliche Urteil erstreckt werden, wenn die Scheidung wegen eines bestimmten Grundes erfolgt ist, d. h. wenn das gerichtliche Urteil zu Lasten des betreffenden Ehegatten einen der in Art. 46 des Civilstands- und Ehegesetzes aufgezählten bestimmten Scheidungsgründe feststellt und daraufhin die Scheidung ausspricht (s. Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Schirmer, Amtliche Sammlung IX, S. 457). Dies ist hier nicht der Fall, da die Scheidung nicht wegen eines bestimmten Grundes,

sondern gestützt auf Art. 45 des Civilstands- und Ehegesetzes ausgesprochen worden ist. Die angefochtene Verfügung des vorinstanzlichen Urteils ist also gesetzlich unzulässig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird für begründet erklärt und es wird mithin Dispositiv 1 des angefochtenen Urteils dahin abgeändert, daß das dem Beklagten auferlegte zweijährige Eheverbot gestrichen wird; im übrigen hat es bei dem angefochtenen Urteile sein Bewenden.

34. Urteil vom 22. April 1893 in Sachen Cheleute Schmid.

A. Durch Urteil vom 2. Dezember 1892 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die zwischen den Parteien bestandene Ehe ist gänzlich getrennt.
2. Jedem der Litiganten ist (vor Eingehung eines neuen Ehebündnisses) eine Wartezeit von je zwei Jahren auferlegt.
3. Der aus der Ehe der Litiganten hervorgegangene Knabe Johann wird der Mutter Barbara Carolina Schmid geb. Suter zur Verpflegung und Erziehung überlassen. Der Kläger hat der Mutter Barbara Carolina Suter an die Kosten der Verpflegung und Erziehung des Knaben Johann bis zu dessen vollendetem 16. Altersjahre einen Beitrag von 400 Fr. per Jahr und zwar in vierteljährlich mit je 100 Fr. vorausbezahlbaren Raten zu leisten.
4. Die sämtlichen unter- und obergerichtlichen Kosten dieses Streites sind unter den Parteien, und zwar im Sinne der Erwägung sub 5 hievor, wettgeschlagen.
5. Bei den übrigen Bestimmungen des bezirksgerichtlichen Urteils hat es sein Bewenden.

B. Gegen dieses Urteil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht. Der Kläger meldete folgende Anträge an:

1. In Bestätigung, jedoch altengemäßer Ergänzung des die gänzliche Ehescheidung aussprechenden Dispositivs 1 sei die Beklagte mit Bezug auf diese Ehescheidung gemäß Art. 48 und 49 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe als der schuldige Teil zu erklären.

2. Demgemäß sei das angefochtene Urteil in nachstehenden Beziehungen abzuändern:

a. Die durch Dispositiv 2 dem Kläger auferlegte Wartezeit (Art. 48 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe) sei gänzlich zu streichen, eventuell auf ein Jahr zu reduzieren.

b. In Abänderung des Dispositivs 3 sei der aus der Ehe der Litiganten hervorgegangene Knabe Johann gemäß § 149 und 150 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches dem Kläger zur Verpflegung und Erziehung zu überlassen und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung dieses Knaben jährlich einen richterlich festzusetzenden Betrag, eventuell einen bezüglichen Beitrag zu bezahlen.

c. Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger gemäß Klagebegehren 4 eine Entschädigung im Sinne des § 147 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches zu entrichten; die quantitative Feststellung des Betrages wird dem Bundesgerichte überlassen.

d. Die Beklagte sei, in Abänderung des Dispositivs 4, 1. Satz im Sinne des § 376 der aargauischen Civilprozessordnung zu verfallen, dem Kläger sämtliche unter- und obergerichtliche Kosten dieses Rechtsstreites, eventuell einen vom Bundesgerichte zu bestimmenden Teil derselben, zu ersetzen.

e. Unter allen Umständen sei die Beklagte, in Abänderung des Dispositivs 4, 2. Satz, zu verhalten, dem Kläger die von ihm der Beklagten im Sinne des § 140 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschossenen Prozesskosten im altengemäßen Betrage von 700 Fr. zurückzuerstatten. Alles unter Kostenfolge.

Die übrigen Bestimmungen des obergerichtlichen Urteils werden nicht angefochten.

Dagegen melde der Anwalt der Beklagten folgende Anträge an:

1. Es sei in Aufhebung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Aargau der Kläger mit seiner Klage und allen Schläffen derselben abzuweisen.

2. Eventuell sei bloß auf Scheidung der Litiganten von Tisch und Bett auf eine vom Richter zu bestimmende Zeitdauer zu erkennen.

3. Eventuell, d. h. im Falle gänzlicher Scheidung, seien der Frau Barbara Carolina Schmid sämtliche Begehren der Widerklage zuzusprechen.

Alles unter Kostenfolge.

Mit Zuschrift vom 20. April 1893 hat der Anwalt der Beklagten drei Aktenstücke mit der Erklärung eingesandt, daß dieselben während der Dauer des Rechtsstreites nicht haben erhältlich gemacht werden können, nämlich:

1. Eine Bescheinigung d. d. Basel, 14. April 1893 des Gepäckarbeiters F. Binder der Schweizerischen Centralbahn, derselbe habe den Kläger am 2. August 1891 mit Fräulein M. B. auf dem Perron des Centralbahnhofes in Basel Arm in Arm spazieren sehen;

2. Eine (unbeglaubigte) Bescheinigung, unterzeichnet Joseph Klein und datiert Mühllausen im Elsaß, 17. April 1893, des Inhalts: Schmid zum Bazar in Rosingen habe ungefähr im Monat Februar 1892 mit dem Aussteller der Bescheinigung schriftlich und mündlich verkehrt, um bei ihm eine Gebärende unterbringen zu können; es scheine indes dem Schmid bei ihm (Klein) nicht recht gewesen zu sein und derselbe habe ihn daher um eine weitere Adresse ersucht, worauf er ihn zu Madame Wolf geschickt habe;

3. Ein weiteres Exemplar der gleichen Erklärung mit einem aus Mühllausen im Elsaß 17. April 1893 datierten Begleitbriefe eines Dritten.

C. Bei der heutigen Verhandlung halten beide Parteien die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die von der Beklagten in der bundesgerichtlichen Instanz neu produzierten Aktenstücke können nicht berücksichtigt werden, da nach Art. 30 Abs. 4 D.-G. nova in der bundesgerichtlichen Instanz schlechthin unzulässig sind.

2. Die Klage ist in erster Linie auf Art. 46 litt. b des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe begründet worden und

es hat in der That die Vorinstanz gestützt auf diesen Grund die Scheidung ausgesprochen. Sie führt aus: Die Beklagte sei ohne Zweifel eine etwas eifersüchtige Frau. In ihrer Eifersucht sei sie so weit gegangen, daß sie Dritten gegenüber den Kläger der ehelichen Untreue bezichtigte, ihn einen „schlechten und falschen Mann“ nannte und erklärte, „sie hätte leicht einen bessern bekommen können“; sie habe auch Dritten gegenüber Äußerungen getan, welche geeignet waren, die Ehre des Klägers in den Augen der Letztern zu mindern. Im Fernern gehe aus den Zeugendepositionen hervor, daß die Beklagte das Dienstmädchen und sogar den jungen Knaben zur Überwachung des Klägers wegen angeblicher näher Beziehungen zu den Töchterinnen angestiftet habe; endlich stehe außer Zweifel, daß die Verdächtigungen durch die Beklagte den Austritt mehrerer Töchter zur Folge gehabt haben. Diese Handlungsweise der Beklagten habe den Kläger tief kränken und nach Außen diskreditieren müssen. Die Beklagte habe auch nicht gesehlich darzutun vermocht, daß ihre Eifersucht und ihre daheringeläumdungen den behaupteten tatsächlichen Hintergrund gehabt haben.

3. Nach diesen Feststellungen ist nicht zu bezweifeln, daß die Beklagte sich Ehrenkränkungen gegenüber dem Kläger hat zu Schulden kommen lassen. Allein tiefe Ehrenkränkungen im Sinne des Gesetzes können in den festgestellten Handlungen der Beklagten doch nicht gefunden werden. Unter diesen Begriff fallen, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1884 in Sachen Eheleute Niederer (Amtliche Sammlung X, S. 543 Erw. 3) ausgeführt hat, nur Ehrenkränkungen, welche von solcher Schwere sind, daß sie in ihrer Bedeutung für die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses den übrigen in litt. b cit. genannten Scheidungsgründen der Nachstellung nach dem Leben und der schweren tätlichen Mißhandlung gleichkommen. Eine schwere Ehrenkränkung liegt also nur in solchen Beleidigungen, welche, sei es vermöge des durch sie bekundeten Grades von Bosheit, Haß oder Verachtung auf Seite des Beleidigers, sei es wegen ihrer objektiven Ehrenrührigkeit, so schwerer Art sind, daß danach dem beleidigten Teile die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft mit dem Beleidiger ehrenhafter Weise nicht mehr zugemutet werden kann.

Solcher Art sind nun die der Beklagten zur Last fallenden Beleidigungen doch nicht. Dieselben sind lediglich der Eifersucht entsprungen, also einem Motiv, welches nicht Bosheit, Haß oder Verachtung bekundet, sondern eher darauf hindeutet, daß die Beklagte auf die Zuneigung und Treue des Ehemannes großen Wert legt. Verlezend und kränkend für den Mann waren die Verdächtigungen seiner ehelichen Treue, die Überwachung, welcher die Ehefrau seinen Verkehr mit den Töchterinnen und andern in seine Nähe kommenden weiblichen Wesen unterstellte, allerdings; allein schwere unverzeihliche Antastungen seiner sittlichen Integrität liegen darin doch nicht. Es möchte hievon dann gesprochen werden, wenn die Beklagte ihre Verdächtigungen geflissentlich, um den Ehemann herunterzusetzen, im Publikum ausgestreut hätte. Allein dies ist nicht der Fall. Alle diejenigen Äußerungen der Beklagten, welche für die Zeit des ehelichen Zusammenlebens festgestellt sind, erfolgten, wenn sie auch gegenüber Dritten geschahen, doch im Bereiche der Häuslichkeit, im unmittelbaren Oranqe der Eifersucht, von welcher die Beklagte gepeinigt war. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, daß deshalb, weil die Beklagte diese Äußerungen getan hat, dem Ehemann ein ferneres Zusammenleben mit ihr ehrenhafter Weise nicht mehr zugemutet werden könne.

4. Ein bestimmter Scheidungsgrund im Sinne des Art. 46 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe ist also nicht gegeben. Dagegen ist allerdings das eheliche Verhältnis ein tief zerrüttetes und muß sich daher fragen, ob die gänzliche Scheidung nicht, gestützt auf Art. 47 leg. cit., auszusprechen sei. Allein auch dies ist zu verneinen. Zunächst ist zu bemerken, daß die Ehefrau nicht als der ausschließlich schuldige Teil erscheint, sondern daß auch den Ehemann ein Verschulden trifft. Zwar ist prozessualisch nicht festgestellt, daß der Ehemann anstößige Beziehungen zu Frauen wirklich unterhalten habe. Dagegen lassen die Briefe, welche er, allerdings erst seit Einleitung des Scheidungsprozesses, an seine Frau und deren Vater geschrieben hat, sein Benehmen in keinem günstigen Lichte erscheinen. Der höhnische, hochmütige, ja geradezu brutale Ton, welcher hier angeschlagen ist, (die Anrede der Frau mit „Madame“, die Drohung, er werde sie, wenn sie in die

Scheidung nicht einwillige, noch ins Gefängniß bringen, wie sie es verdient habe, Äußerungen wie: „Sie sind mir zu dumm, als daß ich weiter ein Wort mehr mit Ihnen verliere. Sie existieren für mich nicht mehr. Wenn Sie nicht wissen, was das heißt, so gehen Sie wieder in die Häfelfschule.“ „Gestützt auf die Vorgänge von heute entlaste ich Sie vollständig des Prädikats „Schwiegervater“. Ich hoffte, es noch mit anständigen Leuten zu tun zu haben, statt dessen erscheint mir gemeiner Peubel“ (1) u. s. w.), sind unwürdig. In diesem Tone durfte der Mann zu seiner Frau nicht sprechen; wenn dieselbe ihn auch mit ihrer Eifersucht gequält und ihm dadurch gerechten Grund zu Klagen gegeben hat, so war sie ihm doch durch Jahre eine treue Gefährtin gewesen und hat, wie beide kantonalen Instanzen anerkennen, durch ihre Thätigkeit, anscheinend auch durch die Mittel ihrer Eltern, mitgeholfen, die Grundlagen seiner gegenwärtigen ökonomischen Existenz zu legen. Die Art und Weise, wie der Mann der Frau in diesen Briefen entgegentritt, legt denn auch den Schluß nahe, daß es kaum aus der Luft gegriffen sein dürfte, wenn die Frau sich darüber beklagt, daß der Ehemann sie in den letzten Jahren des Zusammenlebens in verächtlicher, geringschätziger Weise behandelt habe, daß, wie ihr Anwalt heute behauptet hat, er mit dem Wachsen seines Wohlstandes die Frau es habe merken lassen, daß diese ihm nunmehr zu gering geworden sei, woraus denn auch teilweise die Eifersuchtsanwandlungen der Frau sich erklären dürften. Der Ehemann kann also keineswegs als an der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses unschuldig bezeichnet werden. Nun widerseht sich die Ehefrau der Scheidung; sie erklärt, die Zuneigung zum Manne nicht verloren zu haben und immer noch auf Wiedervereinigung zu hoffen. Die Erfüllung dieser Hoffnung ist denn auch nicht schlecht hin ausgeschlossen. Wenn die Ehefrau nunmehr, nachdem ihr eine ernste Lehre geworden ist, es über sich bringt, ihre Eifersuchtsanwandlungen zu unterdrücken, und wenn der Ehemann sich entschließt, sie wie eine Ehefrau zu behandeln, so ist eine Wiederausöhnung der Parteien zu einem gedeihlichen ehelichen Zusammenleben wohl möglich. Der Antrag auf gänzliche Scheidung ist danach abzuweisen. Dagegen muß allerdings auf zeitliche Trennung auf die Dauer von zwei Jahren erkannt werden, da

gegenwärtig das Verhältnis zwischen den Eheleuten in Folge des Prozesses und der daran sich anschließenden Vorgänge ein höchst gespanntes ist, so daß denselben durch eine zeitliche Trennung Zeit zu ruhiger Überlegung gegeben werden muß.

5. Für die Zeit der zeitlichen Trennung ist das aus der Ehe hervorgegangene Kind der Mutter zuzuteilen. Die Gründe, welche die Vorinstanz dazu geführt haben, auch bei gänzlicher Scheidung das Kind der Mutter zu überlassen, treffen mit verdoppeltem Gewicht bei bloß zeitlicher Trennung zu. Dabei ist der Ehemann zu dem vorinstanzlich normierten Unterhaltsbeiträge zu verpflichten. Die übrigen Dispositive des angefochtenen Urteils (mit Ausnahme des Kostenentscheides) fallen, nachdem das Begehren um gänzliche Scheidung abgewiesen wird, von selbst dahin.

6. Rückfichtlich der kantonalen Kosten ist das vorinstanzliche Urteil um so mehr zu bestätigen, als nach der Entscheidung des Bundesgerichtes der Kläger mit dem Antrage auf gänzliche Scheidung unterliegt. Aus diesem Grunde sind die gerichtlichen Kosten der bundesgerichtlichen Instanz dem Kläger aufzuerlegen. Die außergerichtlichen Kosten der bundesgerichtlichen Instanz dagegen sind wettzuschlagen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Dispositiv 1 des angefochtenen Urteils wird dahin abgeändert, daß die Litiganten auf die Dauer von zwei Jahren, von heute an, von Tisch und Bett getrennt werden.

2. Der aus der Ehe hervorgegangene Knabe Johann wird für die Dauer der zeitlichen Trennung der Mutter Barbara Karolina Schmid geb. Suter zur Erziehung und Verpflegung überlassen. Der Kläger hat der Mutter während dieser Zeit an die Erziehungs- und Pflegekosten des Knaben einen Beitrag von 400 Fr. per Jahr und zwar in vierteljährlich mit je 100 Fr. voranzahlbaren Raten zu leisten.

3. Dispositiv 4 des angefochtenen Urteils ist bestätigt, dagegen fallen die Dispositive 2 und 5 dieser Entscheidung dahin.